

Rolls-Royce Solutions GmbH nachfolgend „RRS“ genannt

1. Lieferpapiere

Jegliche zur Identifizierung der Sendung erforderlichen Dokumente müssen entweder auf Deutsch oder Englisch verfasst sein oder es ist zusätzlich eine Übersetzung beizufügen.

1.1. Lieferschein

- (1) Für **jede Anlieferstelle** ist ein **separater** Lieferschein nach DIN 4991 zu erstellen.
- (2) Der Lieferschein muss außen fest am Packstück angebracht sein (sichtbar, geschützt).

Folgende Angaben muss jeder Lieferschein enthalten:

- RRS-Bestellnummern
- RRS-Bestellpositionsnummer
- Anlieferstelle (siehe Bestellung)
- RRS-Materialnummern
- Liefermenge
- Lieferscheinnummer
- Art und Anzahl der einzelnen Ladungsträger/Verpackungen (bei RRS-/EPAL-Ladungsträgern muss die Material-Nr. angegeben werden).
- Hinweis auf ESD-Richtlinien (Elektronikbauteile)
- Verfalldatum (ggf. Herstellungsdatum), sofern auf der Bestellung gefordert.

1.2. Frachtbrief

- (1) Für **jede Anlieferstelle** muss der Lieferant dem Spediteur einen **separaten** Frachtbrief aushändigen.
- (2) Der Name des Frachtführers/Speditors muss angegeben werden.
- (3) Der Frachtbrief muss für die Rückverfolgbarkeit eine Lieferscheinnummer oder Bestellnummer enthalten.
- (4) Art und Anzahl der Ladungsträger sind aufzuführen.
- (5) Auf packstückbezogene Besonderheiten (z.B. außermittige Schwerpunktlage) ist hinzuweisen.

Folgende Angaben muss jeder Frachtbrief enthalten:

- Anschriften von Verkäufer, Käufer und Warenempfänger
- Spediteur
- Netto- und Bruttogewicht
- Art und Anzahl der Packstücke
- Incoterms
- Vermerk über den Zollstatus
- Abgangs-/Ankunftshafen
- Rechnungsnummer und -datum

1.3. Zolllieferungen (bei nicht EU-Lieferungen)

Folgende Papiere sind erforderlich:

- Handelsrechnung bzw. Zoll-Rechnung (bei kostenfreier Lieferung)
- Nachweis über den Zollstatus (Versandschein T1 bei Zollgut oder Verzollungsnachweis bei bereits verzollter Sendung bzw. Vermerk auf dem Frachtbrief)
- ggf. Original-Präferenzpapiere (z.B. ATR, EUR.1)
- Frachtbrief

Folgende Angaben muss jede Rechnung mind. enthalten:

- Anschriften vom Verkäufer, Käufer, Warenempfänger
- Rechnungsnummer und -datum
- RRS-Bestellnummer
- Incoterms
- RRS Materialnummer und Benennung
- Anzahl / Menge
- Stück- und Gesamtpreis (positionsbezogen) mit Währungsangabe
- Ursprungsangabe
- Art und Anzahl der Packstücke mit Netto- und Bruttogewicht

2. Bauteilschutz und Verpackung

Wichtig:

- Von der Verpackung darf keine (Verletzungs-) Gefahr für Mensch und Umwelt ausgehen.

- EU-Verpackungsrichtlinie 94/62/EG ist einzuhalten.

2.1. Allgemeiner Bauteilschutz

Folgende Punkte sind bei der Verpackung zu beachten:

- Industriebüchlich, für die Transport- und Lagerungsart geeignet
- minimalster Verpackungsmaterialeinsatz, welches leicht recyclefähig und umweltfreundlich ist.
- Schutz vor
 - o Korrosion gemäß MTV 5066 (siehe 5.2)
 - o Verschmutzung (z.B. Staub, Nässe) (außer Rohteile)
 - o Beschädigung (insb. Funktions- oder Dichtflächen)
 - o Statischer Aufladung (sofern erforderlich)
 - o Knicken und Bruch
- Auspackanforderungen für Verpackungen:
 - o Möglichst Perforation / Aufreißband / o.ä.
 - o Nicht massiv/unnötig zugeklebt (mit Klebeband)
 - o Unterverpackung nicht verschweißen, eng umwickeln, einschrumpfen, vakuumieren, o.ä.
 - o Deckel nicht zugengelt / nicht verschraubt / keine Klammern / leicht entfernbar
- Möglichst Karton statt Holz oder Kunststoff verwenden
- Einzelne Packstücke müssen stapelbar sein.
- Bauteile dürfen nicht nach oben oder seitlich über Ladungsträger hinausragen. Der Ladungsträger muss größer als das Bauteil sein.
- Liegende statt stehende Bauteilorientierung (möglichst tiefer Schwerpunkt).
- minimalste Verpackungsgröße bei max. Füllgrad
- Bei der Verpackung auf eine stabile Auslegung achten, so dass nach Entfernen des Transportschutzes eine sichere Lagerung, Weitertransport und Einzelentnahme der Bauteile möglich ist.

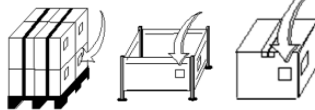
2.2. Spezifischer Bauteilschutz

- (1) Eine Ergänzung zur allgemeinen Anliefervorschrift bilden die Packvorschriften, die vorab materialnummernspezifisch mit dem jeweiligen Lieferanten verbindlich abgestimmt werden.
- (2) Gültige Packvorschriften werden in der Bestellung und im Lieferplanabruf aufgeführt.
- (3) RRS-Ladungsträger dürfen nur in Abstimmung verwendet werden.

3. Kennzeichnung

Die Kennzeichnung muss an der Seite des Packstücks, Ladungsträger und der Unterverpackung gut lesbar angebracht sein (siehe Beispielbild 1). Dabei sind vorgesehene Bereiche zur Kennzeichnung zu verwenden.

Beispielbild 1: Kennzeichnung Ladungsträger



3.1. Kennzeichnung von Packstücken

Folgende Datenfelder muss die Kennzeichnung eines Packstückes gemäß VDA 4902 (siehe Beispielbild 2) enthalten:

- RRS-Materialnummer (wenn möglich mit Barcode (EAN-Typ 128))
- Menge pro Packstück
- Verfalldatum sofern auf Bestellung gefordert
- Lieferscheinnummer

Beispielbild 2: Etikett Packstück/Unterverpackung/KLT

Materialnummer	Menge
111222333 	780
Benennung: Gummidichtung	
Verpackdatum	Lieferscheinnummer
12.09.2015	123456789

- (1) Bei packstückbezogenen Besonderheiten (z.B. außermittige Schwerpunktlage, Verzerrung) muss ein separater deutlich sichtbarer Hinweis gemäß ISO 780 am Packstück befestigt werden.

- (2) Besteht eine Materialnummer aus mehreren Bauteilen, so müssen diese als einzelner Satz verpackt und gekennzeichnet werden.
- (3) Sonderfall:
 - a. Ist eine gemeinsame Verpackung nicht möglich, müssen die Packstücke nach folgender Konvention durchnummeriert werden: Packstück x von y (z.B. Materialnummer 123, Packstück 2 von 5).
 - b. Weiter ist eine Packliste mitzuliefern, auf der alle Packstücke mit deren Inhalt aufgelistet sind.
 - c. Zusätzlich muss am Packstück eine Packliste mit dessen Inhalt angebracht sein.

3.2. Kennzeichnung von Unterverpackungen

Folgende Kennzeichen muss die Unterverpackung aufweisen (siehe Beispielbild 2):

- RRS-Materialnummer
- Menge pro Packstück
- Verfalldatum sofern auf Bestellung gefordert

3.3. Besonderheiten bei Sammelverpackungen

- (1) Eine Sammelverpackung ist als solche deutlich zu kennzeichnen.
- (2) Wird in Sammelbehältern angeliefert, so sind die einzelnen Materialnummern in einzeln handhabbare Unterverpackungen zusammenzufassen.
- (3) Sammelbehälter dürfen nur Packstücke für eine Anlieferadresse enthalten.

4. Handhabung

- (1) Bei Mischsendungen/Sammelverpackungen dürfen unterschiedliche Revisionsstände je Materialnummer nicht in einem Packstück zusammengefasst werden. Jede Materialnummer muss separat verpackt und einzeln transportierbar sein.
- (2) Jegliche Papiere (Etiketten, Lieferscheine etc.) sowie Verpackungshilfsmittel (KLT-Abschlussdeckel, Füllmaterial etc.) sind so am Packstück anzubringen, dass diese sich während des Transportes nicht vom Packstück lösen.
- (3) Ladungsträger und Packstücke mit einem Gewicht von mehr als 25kg müssen von allen Seiten unterfahrbar sein (min. 100mm Unterfahrhöhe).
- (4) Für Unterverpackungen/Kleinladungsträger gilt ein Maximalgewicht von 15kg. Gewichte über 15kg müssen abgestimmt werden.
- (5) KLT- und Kartongebinde dürfen maximal eine Höhe von 1 m und ein Maximalgewicht von 1,5 t (abhängig von Bauteilgeometrie) besitzen.
- (6) Ohne Zusatzvereinbarung erfolgt keine Verpackungsrücksendung an den Lieferanten.
- (7) Ein EPAL-Tausch erfolgt nur für EUR-Paletten und EUR-Gitterboxen, ein einwandfreier Zustand (gemäß EPAL-Richtlinien) ist sicherzustellen. Andere EPAL-Ladungsträger werden als Einwegpackmittel behandelt.

5. Sonstiges

5.1. Ausnahmeregelung

Jegliche Abweichungen von der allgemeinen Anliefervorschrift sind vorab durch die RRS zu genehmigen und als besonderer Hinweis auf dem Lieferschein und den Packstücken zu vermerken.

5.2. Mitgeltende Regelungen

- (1) Diese allgemeinen Anliefervorschriften* entbinden den Lieferanten nicht von den aktuell gültigen gesetzlichen Vorschriften.
- (2) Die „Allgemeinen Vorschriften zum Behältermanagement*“ sind in ihrer aktuellen Fassung zu befolgen.
- (3) Für Bauteile, die laut Konstruktionszeichnung der besonderen Reinheit unterliegen, sind die Normen MTN 5253-1* und MTN 5253-2* zu beachten.
- (4) Für korrosionsgefährdete Bauteile sind die Anforderungen der Verfahrensnorm MTV 5066* zu erfüllen.
- (5) Bei Materialien mit eingeschränkter zeitlicher Verwendung gilt die Verfahrensnorm MTV 5005*.
- (6) Werden bei Lieferungen aus Nicht-EU-Ländern Holzverpackungen benutzt, sind die Anforderungen nach IPPC-Standard IPPC Nr. 15 einzuhalten.

(* zu finden auf den RRS Einkaufs-Webseite www.mtu-solutions.com)